

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 24. bis 30. März 1889.

Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

Pocken. —

Masern. Zürich 1, Basel 3, Lausanne 1, Chaux-de-Fonds 1,
Herisau 1, Schaffhausen 2.

Scharlach. Zürich 1, Chaux-de-Fonds 1.

Diphtheritis und Croup. Basel 1, Bern 3, Lausanne 2, Biel 1
Locle 1.

Keuchhusten. Zürich 1, Basel 1.

Rothlauf. —

Typhus. —

Infektiöse Kindbettkrankheiten. Bern 1, Schaffhausen, 1.

Eidg. statistisches Bureau.

Einnahmen

der
Zollverwaltung in den Jahren 1888 und 1889.

Monate.	1888.	1889.	1889.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	1,753,332. 81	1,808,288. 17	54,955. 36	—
Februar . . .	1,848,978. 09	1,887,616. 15	38,638. 06	—
März	2,361,634. 71	2,264,561. 28	—	97,073. 43
April	2,404,206. 19			
Mai	1,811,065. 52			
Juni	1,988,924. 09			
Juli	1,953,400. 01			
August	2,049,929. 39			
September . .	2,209,532. 35			
Oktober . . .	2,581,091. 37			
November . . .	2,356,191. 13			
Dezember . . .	2,608,935. 59			
Total	25,927,221. 25	—	—	—
auf Ende März	5,963,945. 61	5,960,465. 60	—	3,480. 01

Tarifentscheide

des
Zolldepartements im Monat März 1889.

Tarif- Zollansatz.
nummer. Fr. Ct.

30. —. 60 In der Erläuterung „Schwerspath, geschlemmt in Teigform“ ist nach dem Worte „Schwerspath“ einzuschalten „(Baryt, schwefelsaurer)“.
59. 1. — Zu streichen: „Korksteine“ (s. Nr. 60).
60. 5. — Korksteine, Korksteinschalen etc. aus zerkleinertem Kork, Thon und Kalk hergestellt.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Ct.	
105.	—	Unter die Erläuterung ad 105 „Blechtafeln gelocht, gebogen etc.“ fällt alles Eisenblech, welches gelocht und gebogen ist, ohne Unterschied, ob über oder unter 3 mm. dick; bloß gelochtes und nicht gebogenes Blech jeder Dicke ist dagegen nach Nr. 107 zu behandeln.
107.		
188.	7. —	Kokosnußbutter (Kokosnußfett).
194.	50. —	Anstatt der Erläuterung „Frucht- und Beeren-säfte . . . etc.“ ist zu setzen „Beeren-säfte mit Zucker oder Alkohol, mit Ausnahme derjenigen, die unter Nr. 256 hienach aufgeführt sind.“ Zu streichen „Fruchtschalen, candirte“.
194 a.	40. —	Früchte mit Zuckerzusatz (Marmeladen, Confituren, etc.); Fruchtschalen, candirte.
259.	1. —	„Kokosnußfett in Büchsen oder Kübeln“ ist zu streichen.
272.	—	Die Erläuterung zu Tarif Nr. 274 „Pappendeckel, zu Schachteln zugeschnitten“ bezieht sich auf Pappendeckel, der so zugeschnitten beziehungsweise zugeformt ist, daß seine Beschaffenheit als zu Schachteln zugeschnitten außer Zweifel steht, also z. B. wenn derselbe die Form von Tafeln mit quadratisch ausgeschnittenen Ecken hat. Ist derselbe aber bloß auf den 4 Seiten beschnitten, also nicht zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten, so hat die Verzollung je nach Beschaffenheit nach Tarif Nr. 272 oder 273 zu Fr. 3 oder Fr. 4 per q. stattzufinden. Die Größe der Tafeln fällt außer Betracht.
274.		
286.	35. —	Kranzschleifen aus Baumwollgewebe, ohne Näh- oder Stickerarbeit.
287.	50. —	Umschlagtücher, Baschliks etc., aus baumwollenem Bobbinetspitzeugewebe, ohne Näharbeit.

Gültig vom 1. Mai 1889 an:

105.	4. —	Zu streichen: „Garnhülsen und -Spuhlen (Bobinen) aller Art für Spinnereien“.
275.	16. —	Zum Tarifentscheide in der Februarpublikation betr. papierene Spindelhülsen ist beizufügen: „andere als von Papier zahlen nach Material und Beschaffenheit“.

Bekanntmachung.

Nachdem die Bundesversammlung den am 23. Januar d. J. abgeschlossenen neuen Handelsvertrag mit Italien ratifizirt hat, werden, unter Vorbehalt des vorherigen Austausches der beidseitigen Ratifikationen, auf 15. April nächsthin nachstehende Aenderungen des schweizerischen Zolltarifs in Wirksamkeit treten.

Tarif- Nummer.	Bezeichnung der Waare.	Zollansatz	
		alt.	neu.
		Fr.	Fr.
		per q.	per q.
aus 9	Süßholzsaft	10. —	7. —
aus 9	Ricinusöl, farbloses, gereinigtes . . .	10. —	7. —
	Marmor in Platten oder gesägt:		
176 a	„ nicht geschliffen, nicht polirt . . .	1. 50	— 75
177 a	„ geschliffen oder polirt	3. —	1. 50
191	Eier	2. —	1. —
200	Geflügel, lebendes	6. —	4. —
aus 201	„ getödtetes	12. —	6. —
201 a	Wurstwaaren (charcuterie)	20. —	12. —
204	Tafeltrauben, frisch	4. —	2. 50
aus 209	Orangen und Citronen	3. —	2. —
216 ^{bis} 1	Reis in geschälten Körnern	2. 50	1. 50
aus 218	Teigwaaren	15. —	8. —
aus 256	Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen	16. —	8. —
	<i>Anmerkung.</i> Für Wermuth mit über 18° Alkoholgehalt ist überdies die Mono- polgebühr zu entrichten. (S. NB. zu Nr. 254/256 des Zolltarifs.)		
aus 258	Olivenöl in Flaschen oder Blechge- fäßen	12. —	10. —
aus 316	Gezwirnte Seide und Floretseide, roh . . .	7. —	6. —
aus 357	Stroh Hüte, nicht ausgerüstet (ungarnirt)	60. —	50. —
386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zu- bereitet	7. —	5. —

Außerdem hat durch diesen Handelsvertrag die Bindung einer Anzahl von Tarifpositionen theils zu den gegenwärtig in Kraft bestehenden Ansätzen des Generaltarifs, theils zu den Konventionalansätzen mit andern Vertragsstaaten stattgefunden.

Den Besitzern der Tarifausgabe von 1888 (deutsch und französisch) wird auf Verlangen eine gedruckte Zusammenstellung sämtlicher Tarifpositionen, welche durch den Vertrag mit Italien berührt werden und die dementsprechend abgeändert worden sind, durch die Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis verabfolgt. Durch Zerschneiden dieses Imprimates in die entsprechenden Streifen erhält man Tekturen zum Einkleben in oben erwähnte Tarifausgabe.

In den Tariferläuterungen sind folgende Aenderungen vorzumerken:

Bei Tarif-
Nummer

9

zu streichen: „Ricinusöl farbloses, gereinigtes“ (figurirt nun als selbstständige Position Nr. 9 c); ebenso: „Süßholzsaff parfümirt, z. B. mit Anis, Pfeffermünz etc., oder nicht parfümirt.“ Diese letztere Erläuterung hat unter

9 b (neu) zu figuriren;

209

zu streichen: „Citronen (Limonen)“, „Orangen (Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen)“; Citronen und Orangen bilden nun eine selbstständige Position Nr. 209 a.

209 a (neu)

als Erläuterung vorzumerken: „Limonen, Apfelsinen, Mandarinen, Pomeranzen.“

316

zu streichen: „Floretseide (Schappe) gesponnene: gezwirnt; Rohseide gezwirnte“ (figurirt nummehr als selbstständige Position).

Bern, den 5. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.



Bekanntmachung.

Infolge des neuen schweizerisch-italienischen Handelsvertrages treten mit 15. April nächsthin auf folgenden Waarenartikeln, für welche gemäß Bundesrathsbeschluß vom 20. April 1888 die Abfertigung mit zwölfmonatlichem Geleitschein verlangt werden kann, Zollermäßigungen ein:

Tarif- Nummer.		Zollansatz	
		<i>alt.</i> Fr.	<i>neu.</i> Fr.
aus 209	Orangen und Citronen	3. —	2. —
216 bis ¹	Reis in geschälten Körnern	2. 50	1. 50
aus 258	Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen	12. —	10. —
aus 316	Gezwirnte Seide und Floretseide, roh (Stat.-Nr. 316 und 316 a)	7. —	6. —

Die Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen für diese Artikel haben für diejenigen Quantitäten, welche erst vom 15. April an zum Verbleiben in der Schweiz bestimmt werden, Anspruch auf den ermäßigten Zoll, unter der Bedingung, daß die betreffenden Geleitscheine bis zum 14. April in Begleit eines notarialisch oder behördlich beglaubigten Bücherauszeuges über die bis zu diesem Tage im Inlande verkauften Partien der im Geleitschein verzeichneten Waaren (Anzahl Kisten, Säcke etc., Zeichen, Nummer, Bruttogewicht) der Eintrittszollstätte vorgewiesen werden.

Gestützt auf diesen Ausweis hat die Zollstätte alsdann **neue Geleitscheine** mit Berechnung des ermäßigten Zolles für den noch nicht verkauften Theil der Waare auszustellen, **mit Endfrist wie im alten Geleitschein**. Für die bis zum 14. April im Inlande abgesetzten Waarenquantitäten dagegen wird der Zoll nach den alten Ansätzen bezogen werden.

Wer es unterläßt, vorstehend bedungenen Ausweis vorzulegen, hat für das bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Geleitscheines nicht ausgeführte Waarenquantum den Zoll nach den alten Ansätzen zu entrichten.

Für Citronen und Orangen, sowie für Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen kann übrigens die Zollermäßigung nur dann zur Anwendung gelangen, wenn im Geleitschein diese Waarenbezeichnung ausdrücklich enthalten ist, nicht aber, wenn die allgemeine Bezeichnung „Südfrüchte andere“ (Wortlaut der Tarif- und Stat.-

Nummer 209) bezw. „Oel (Speiseöl) in Flaschen oder Blechgefässen“ (Wortlaut der Tarif- und Stat.-Nummer 258) auf dem Geleitschein figurirt.

Bern, den 5. April 1889.

Schweiz. Zolldepartement.

Bulletin Nr. 6

über die

ansteckenden Krankheiten der Haustiere

in der

Schweiz

vom 16. bis 31. März 1889.

(Herausgegeben vom schweiz. Landwirtschafts-Departement in Bern.)

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; W = Weiden; P = Pferde; R = Rindvieh; Schw = Schweine
Z = Ziegen; Schf = Schafe; H = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Obersimmenthal**, *Boltigen*, 1 R umgestanden.

Schwyz. Bez. **Einsiedeln**, *Einsiedeln*, 1 R umgestanden.

Gesammttotal 2 Fälle.

Milzbrand.

Zürich. Bez. **Hinweil**, *Bubikon*, 1 R umgestanden, 2 R, 1 Z abgesperrt; Bez. **Winterthur**, *Neftenbach*, 1 R umgestanden, 6 R, 1 Z abgesperrt — **Total 2 R** umgestanden.

Bern. Bez. **Delsberg**, *Vicques*, 1 R; Bez. **Münster**, *Court*, 1 R; Bez. **Freibergen**, *les Enfers*, 1 R; Bez. **Interlaken**, *Aarmühle*, 1 R — **Total 4 R** umgestanden.

Luzern. Bez. **Willisau**, *Willisauland*, 1 R umgestanden, 4 R, 1 Z abgesperrt.

Freiburg. Bez. *Sense, Bösingen*, 1 R umgestanden, 29 R abgesperrt.

Solothurn. Bez. *Thierstein, Erschwyl*, 1 R umgestanden.

St. Gallen. Bez. *Sargans, Wallenstadt*, 1 R umgestanden, 3 R abgesperrt.

Thurgau. Bez. *Münchweilen, Wylen*, 1 R umgestanden, 2 R abgesperrt.

Gesammttotal 11 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Zürich. Bez. *Zürich, Aussersihl*, 3 St (13 R*); wovon (5 R*) geschlachtet; in einem Falle Einschleppung wahrscheinlich durch Personenverkehr, in den andern zwei Fällen (Stallungen von Metzgern) Infektion unbekannt, *Enge*, 1 St (4 R*), *Hirslanden*, 1 St (4 R*), in beiden Fällen Ursprung unermittelt, Verbreitungsgefahr gering, *Riesbach*, 2 St (6 R*), ursprüngliche Herkunft unbekannt, *Wiedikon*, 3 St (14 R*), in einem Stall Verschleppung von dem im Bulletin Nr. 5 gemeldeten Fall, in den zwei weiteren Fällen Einschleppung durch junge Handelsschweine; Bez. *Affoltern, Affoltern a. A.*, 1 St (7 R*), Ursprung unermittelt; Bez. *Uster, Uster*, 1 St (5 R*), Infektion auf ein von Rapperswil bezogenes und in Uster geschlachtetes Schwein zurückzuführen. Bezüglich der im Bulletin Nr. 5 verzeigten Fälle in Hirzel ist nachzutragen, daß die Einschleppung dahin durch ein ausländisches, in Rapperswil (Kt. St. Gallen) gekauftes Schwein und die Verbreitung durch Züchten etc. erfolgte. Der Wochenviehmarkt in Unterstraß-Zürich ist eingestellt. — **Total 12 St (53 R*)**, wovon (5 R*) abgeschlachtet.

Bern. Bez. *Bern, Bern*, 3 St (45 R*); in einem Stalle, in welchem Schlachtvieh stand, bereits wieder erloschen, *Bolligen*, 1 St (28 R*); Bez. *Aarwangen, Thunstetten*, 1 St (3 R*); Bez. *Oberhasle, Innertkirchen*, 4 St (? *)¹⁾; Einschleppung ursprünglich durch einen Transport Ochsen ungarischer Herkunft; die weiteren Ausbrüche lassen sich wahrscheinlich alle auf diese Ansteckungsquelle zurückführen. — **Total 9 St (76 R*)**.¹⁾

Schwyz. Bez. *March, Altendorf*, 2 St (11 R*, 2 Z*, 2 Schw*), *Galgenen*, 1 St (5 R*, 2 Schw*), *Vorderthal*, 3 St (31 R*, 2 Schw*, 5 Z*, 11 Schf*), *Schübelbuch*, 1 St (10 R*); Verbreitung durch Personenverkehr. — **Total 7 St (57 R*, 6 Schw*, 7 Z*, 11 Schf*)**.

Glarus. Bez. *Hinterland, Diesbach*, 1 St (6 R*), *Adlenbach*, 1 St (6 R*, 2 Schw*, 1 Z*), *Luchsingen*, 3 St (19 R*, 7 Schw*);

¹⁾ Genaue Anzahl der verseuchten Thiere noch nicht ermittelt.

Bez. **Mittelland**, *Glarus*, 3 St (7 R*, 2 Schw*); Bez. **Unterland**, *Niederurnen*, 1 St (2 R*, 2 Schw*, 2 Z*). — **Total 9 St (40 R*, 13 Schw*, 3 Z*)**.

Zug. *Baar*, 1 St, 47 R; Verlauf ziemlich gutartig — in Heilung begriffen.

Appenzell A. Rh. Bez. **Vorderland**, *Reute*, 1 St (5 R*), *Walzenhausen*, 1 St (5 R*), *Lutzenberg*, 2 St (6 R*), *Wolfhalden*, 7 St (24 R*), *Heiden*, 4 St, 14 R, 8 Z (2 R*, 8 Z*), *Grub*, 1 St (6 R*), *Wald*, 5 St (29 R*, 17 Schw*); Bez. **Mittelland**, *Trogen*, 3 St, 21 R (14 R*), *Speicher*, 4 St, 28 R, 3 Z (12 R*, 3 Z*), *Teufen*, 3 St (29 R*, 8 Schw*), *Bühler*, 3 St, 15 R (14 R*), *Gais*, 3 St (14 R*, 2 Z*, 1 Schw*); Bez. **Hinterland**, *Stein*, 1 St (11 R*), *Hundwil*, 4 St (27 R*, 1 Z*), *Schwellbrunn*, 1 St (9 R*); von Stall zu Stall fortschreitende Ansteckung, zu welcher die im Bulletin Nr. 5 notirten Fälle Anlaß gegeben haben. — Charakter gutartig. — **Total 43 St, 243 R, 14 Z, 26 Schw (207 R*, 14 Z*, 26 Schw*)**.

Appenzell I. Rh. *Appenzell*, 3 St (41 R*, 22 Schw*); Einschleppung von Altstädten (St. Gallen) her.

St. Gallen. Bez. **St. Gallen**, *St. Gallen*, 2 St (4 R*), wovon (2 R*) abgethan; Bez. **Tablat**, *Tablat*, 3 St (32 R*), *Wittenbach*, 1 St (9 R*); Bez. **Rorschach**, *Rorschach*, 3 St (36 R*, 5 Schf*, 2 Schw*), wovon (1 R*) abgethan, *Goldach*, 1 St (9 R*), *Steinach*, 4 St (27 R*), *Berg*, 2 St (17 R*), *Tübach*, 1 St (4 R*); Bez. **Unter-Rheinthal**, *Thal*, 4 St (17 R*), *Rheineck*, 1 St (6 R*), *St. Margrethen*, 3 St (5 R*, 1 Z*), *Berneck*, 4 St (10 R*); Bez. **Ober-Rheinthal**, *Altstädten*, 11 St (58 R*, 2 Z*), *Oberriet*, 2 St (4 R*, 2 Z*, 2 Schw*), *Rebstein*, 9 St (23 R*, 6 Z*); Bez. **Werdenberg**, *Buchs*, 5 St (41 R*, 1 Schf*, 1 Z*), *Sennwald*, 4 St (17 R*, 5 Z*), *Sevelen*, 1 St (14 R*); Bez. **See**, *Rapperswyl*, 3 St (24 R*, 1 Z*), wovon (1 R*) abgethan; Bez. **Obertoggenburg**, *Wildhaus*, 2 St (14 R*, 1 Schw*, 3 Z*, 6 Schf*), *Alt-St. Johann*, 4 St (12 R*, 2 Z*, 9 Schw*); Bez. **Wil**, *Niederhelfenswil*, 3 St (36 R*), *Oberbüren*, 1 St (12 R*); Bez. **Goßau**, *Waldkirch*, 2 St (14 R*), *Gaiserwald*, 4 St (21 R*), *Andwil*, 2 St (32 R*), *Straubenzell*, 2 St (18 R*). Ausbreitung infolge Berührung mit dem auf den Märkten in St. Margrethen, Altstädten und St. Gallen aufgetriebenen österreichischen Vieh (5., 7. und 9. März). Theilweise neue Ansteckung durch Vieh aus Graubünden und Verschleppung durch Personen (Metzger etc.) — **Total 84 St (516 R*, 14 Schw*, 23 Z*, 12 Schf*)**, wovon (4 R*) abgethan.

Graubünden. Bez. **Plessur**, *Chur*, 3 St (18 R*, 4 Schw*).

Thurgau. Bez. **Frauenfeld**, *Frauenfeld*, 2 St (4 R*), *Horgenbach*, 1 St (4 R*), *Matzingen*, 1 St (4 R*), *Aawangen*, 1 St (2 R*); Bez. **Arbon**, *Roggweil*, 3 St (16 R*), *Romanshorn*, 2 St (14 R*), *Frasnacht*, 1 St (4 R*), *Ober-Sommeri*, 1 St (2 R*); Bez. **Bischofszell**, *Bießenhofen*, 1 St (3 R*), *Hohentannen*, 2 St (14 R*), *Schweizersholz*, 3 St (19 R*), *Engishofen*, 1 St (4 R*), Bez. **Kreuzlingen**, *Oberhofen*, 1 St (7 R*); Bez. **Münchweilen**, *Tobel*, 3 St (16 R*), *Bettwiesen*, 1 St (2 R*), *St. Margrethen*, 1 St (3 R*); Bez. **Weinfeld**, *Weinfeld*, 1 St (3 R*), *Dottnacht*, 2 St (11 R*), *Rothenhausen*, 1 St (4 R*), *Bürglen*, 1 St (5 R*), *Mauren*, 1 St (7 R*). Einschleppung: Nach dem Bezirk Frauenfeld durch eine auf dem Markte in Weinfeld gekaufte, mit anderem Vieh im nämlichen Eisenbahnwagen transportirte Kuh; nach dem Bezirke Arbon durch Ankauf von Vieh in Oesterreich und St Margrethen; nach dem Bezirke Bischofszell durch Schlachtvieh und Zuchtstiere aus dem Kanton St. Gallen; nach dem Bezirke Kreuzlingen durch einen Transport Kühe von Uster, Kanton Zürich; nach dem Bezirke Münchweilen vom Markte in Weinfeld; nach dem Bezirke Weinfeld durch Handelsvieh vom Markte in Altstädten, Kanton St. Gallen. Sämmtliche Viehmärkte im Kanton Thurgau sind bis auf Weiteres eingestellt. — **Total 31 St (148 R*)**.

Gesammttotal 202 St, 1394 Stück Vieh, wovon 9 Stück abgethan, Vermehrung seit 15. März 121 St, 808 Stück Vieh.

Rotz und Hautwurm.

St. Gallen. Bez. **Rorschach**, *Rorschacherberg*, 2 P abgethan und rotzkrank befunden, (4 P*) der Ansteckung verdächtig. Ursprung noch nicht aufgeklärt.

Gesammttotal 2 Fälle, 4 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Luzern. Bez. **Sursee**, *Ruswil*, 3 Schw umgestanden, 2 Schw abgesperrt.

Waadt. Bez. **Cossonay**, *Guarnens*, 5 Schw umgestanden, 8 Schw abgesperrt, *Cossonay*, 1 Schw umgestanden, 33 Schw verdächtig; Bez. **Morges**, *Lonay*, 1 Schw umgestanden, *St. Prex*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Orbe**, *Arnex*, 2 Schw umgestanden; Bez. **Pays d'Enhaut**, *Château-d'Oex*, 1 Schw umgestanden; Bez. **Yverdon**, *Yverdon*, 1 Schw umgestanden, 1 Schw abgesperrt. — **Total 12 Schw umgestanden, 42 Schw. abgesperrt.**

Gesammttotal 15 Fälle, 44 Verdachtsfälle.

Räude.

Waadt. Bez. *Cossonay, Pampigny*, 3 Schf verseucht.

Gesammttotal 3 Fälle.

Bezüglich der vorgenannten Krankheiten gelangen die durch Gesetz und Verordnung betreffs Verhinderung der Ausbreitung von Seuchen vorgeschriebenen Maßregeln allseitig zur Anwendung.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Zürich. Eine Buße von Fr. 20 (Tauschhandel mit Pferden ohne Auswechslung der Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 25 (Hausirhandel); eine Buße von Fr. 20 (Mangel von Fleischschauzeugnissen).

Bern. Drei Bußen von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 15 (Hausirhandel mit Schweinen).

Luzern. Sechs Bußen von Fr. 10 und Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Freiburg. Vier Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 10 (Verletzung des Art. 57 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

Schaffhausen. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe der Gesundheitsscheine) und zwei solche von je Fr. 10 (Viehhandel ohne Patent); eine Buße von Fr. 10 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

St. Gallen. Zwei Bußen von je Fr. 20 und Kosten (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Graubünden. Zwei Bußen von je Fr. 5 (Benutzung abgelaufener Gesundheitsscheine).

Waadt. Vier Bußen von je Fr. 5 (Ausstellung unregelmäßiger Gesundheitsscheine seitens Viehinspektoren); eine Buße von Fr. 10 und vier Bußen von je Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); je eine Buße von Fr. 20 und Fr. 5 (vorschriftswidrige Abschachtung von Pferden); eine Buße von Fr. 40 (Umgehung der grenzthierärztlichen Untersuchung).

Wallis. Eine Buße von Fr. 30 (Einfuhr eines Pferdes ohne Gesundheitsschein).

Neuenburg. Eine Buße von Fr. 10 (Verletzung des Art. 20 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung).

Rückweisungen.

Der bei der Einfuhrstation St. Margrethen stationirte Grenztierarzt hat sich zu folgenden Rückweisungen veranlaßt gesehen:

- 1) Am 19. März bei der Station-Straße bezüglich einer Fleischsendung von 4 in Bregenz geschlachteten Ochsen, infolge Mangel eines Zeugnisses betreffend die Abstammung des Fleisches von seuchenfreien Thieren;
- 2) am 24. März bei der Station Bahnhof bezüglich eines Transportes von 14 Stück Ochsen aus Kärnten, dem Händler Schachner angehörend, wegen Vorweisung reglementswidriger Gesundheitspässe;
- 3) am 25. März bei der Station Bahnhof bezüglich eines Transportes von 2 Kühen aus der Provinz Salzburg, dem Händler Tomasett angehörend, wegen Konstatirung der Maul- und Klauenseuche auf einem der beiden Thiere. Die Seuche war im Stadium der Blasenbildung; die Thiere waren von Gesundheitsscheinen, datirt Innsbruck 23. März, begleitet; ein am 24. März in Feldkirch ausgestellt thierärztliches Visum bestätigte die Unverdächtigkeit des Transportes.

Ausland.

Frankreich. Februar: *Milzbrand*, Departement Jura, 2 Ställe, *Rauschbrand*, Departement Doubs, 3 Ställe; *Rotz und Hautwurm*, Departement Doubs, 1 Stall, Departement Hoch-Savoyen, 3 Ställe; *Wuth*, Departemente Jura und Hoch-Savoyen, je ein Fall, Departement Ain, 10 Fälle; im Ganzen kamen im Februar in Frankreich in 85 Gemeinden 118 Wuthfälle vor.

Baden. 1.—15. März: *Milzbrand*, 5 Fälle.

Württemberg. Februar: *Milzbrand*, 20 Fälle; *Rauchbrand*, 2 Fälle; *Rotz*, 4 Fälle, Ende des Monats 1 P der Seuche und 36 P der Ansteckung verdächtig; *Maul- und Klauenseuche*, 17 neue Fälle, Ende des Monats 16 Thiere verseucht und verdächtig; *Räude*, 1929 Schafe verseucht und verdächtig.

Bayern. März: *Maul- und Klauenseuche* herrscht in zwei Gemeinden des Bezirkes Kaufbeuren und in 3 Gemeinden des Bezirkes Lindau; nach letzterem erfolgte die Einschleppung durch einen aus München eingeführten Schweinetransport.

Oesterreich-Ungarn wird am 31. März als von der *Rinderpest* frei erklärt; *Maul- und Klauenseuche* hat neuerdings an Ausdehnung in sehr bedeutendem Maße zugenommen, sie herrschte am 31. März in **Galizien** in 41, in **Mähren** in 136, in **Böhmen** in 173, in **Niederösterreich** in 142, in **Schlesien** in 14, in **Oberösterreich** in 24, in der **Bukowia** in 3 und in **Steiermark** in 37 Ortschaften; *Lungenseuche*, in **Galizien** in 4, in **Mähren** in 15, in **Böhmen** in 38, in **Niederösterreich** in 12, in **Schlesien** in 5 Ortschaften und in **Steiermark** in einer Ortschaft; **Ungarn** verzeichnet am 26. März *Lungenseuche* in 18, *Maul- und Klauenseuche* in 13, *Milzbrand* in 26, *Rotz* in 9 und *Wuth* in 11 Gemeinden. **Tyrol und Vorarlberg.** 31. März: Von *Maul- und Klauenseuche* sind infiziert die Ortschaften Bregenz, Rieden, Lingenau, Bizau, Schwarzenberg, Hittisau, Hohenems, Dornbirn, Götzis, Rankweil, Höchst, Altach, Sulz, Außerbraz, Innerbraz und Thüringen; weitere Verbreitung steht zu befürchten. Bezüglich der Herkunft der Seuche meldet die Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg bereits unterm 17. März, daß dieselbe in letzterer Zeit in Bregenz bei aus Steiermark (Grazer Viehmarkt) eingeführten infizierten Mastrindern wiederholt konstatiert und der Bestand dieser Seuche in den letzten Tagen auch bei Schweinetransporten nachgewiesen worden sei, welche aus Wiener-Neustadt und St. Marx nach Bregenz und Innsbruck eingebracht wurden. Die Statthalterei für Tyrol und Vorarlberg hat mit Rücksicht hierauf den ganzen Umfang der politischen Bezirke Feldkirch und Bregenz als verseuchten Landstrich erklärt. Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus diesen Bezirken, sowie den Eintrieb und die Einfuhr der genannten Thiere in dieselben mit Ausnahme des Durchzugsverkehrs auf der Eisenbahn, jedoch ohne Ein-, Aus- oder Umladung innerhalb des verseuchten Landstriches, ferner die Abhaltung von Klauenviehmärkten in diesen Bezirken bis auf Weiteres verboten.

Zu Approvisionierungszwecken ist die Einfuhr von Schlachthieren unbedenklicher Provenienz in diesem Landstrich unter schützenden Bestimmungen gestattet.

Italien. 11.—17. März: **Piemont**, *Milzbrand*, 9 Fälle; **Lombardei**, *Lungenseuche*, 1 Fall (Mailand); *Milzbrand*, 2 Fälle; *Schafräude* herrscht in zwei Gemeinden des Bezirkes Sondrio, nämlich in Tartano auf 54 Schf und in Talamona auf 9 Schf.

Bekanntmachung.

Die Stoffhlenschauen für das Jahr 1889

sind wie folgt angeordnet:

Montag	13. Mai	Pruntrut	Vorm.	9 Uhr
		Nidau	"	8 "
		Herzogenbuchsee	Nachm.	2 "
		Liestal	Vorm.	8 "
		Möhlin	Nachm.	3 "
Dienstag	14. "	Delsberg	Vorm.	9 "
		Zollbrück	"	9 "
		Wohlen	"	7 "
		Zug	Nachm.	1 "
Mittwoch	15. "	Tramelan	Vorm.	9 "
		Bern	"	9 "
		Schwyz	"	9 "
Donnerstag	16. "	Colombier	"	8 "
		Pont Martel	Nachm.	2 "
		Thun	Vorm.	9 "
		Einsiedeln	"	9 "
Freitag	17. "	Yverdon	"	9 "
		Zweisimmen	"	9 "
		Siebnen	"	9 "
Samstag	18. "	Cossonay	"	9 "
		Sarnen	Nachm.	1 "
		Schännis	Vorm.	8 "
		Flums	Nachm.	1 "
Montag	20. "	Aubonne	Vorm.	8 "
		Lausanne	Nachm.	2 "
		Emmenbrücke	Vorm.	8 "
		Sursee	Nachm.	2 "
		Landquart	Vorm.	9 "
Dienstag	21. "	Moudou	"	7 "
		Payerne	Nachm.	1 "
		Schüpfheim	Vorm.	9 "
		Haag	"	9 "
Mittwoch	22. "	Freiburg	"	9 "
		Altstätten	"	9 "

Donnerstag	23.	Mai	Bulle	Vorm.	9 Uhr
			St. Fiden	"	8 "
			Weinfeldern	Nachm.	2 "
Freitag	24.	"	Château d'Oex	Vorm.	9 "
Samstag	25.	"	Sépey	"	9 "
Montag	27.	"	Aigle	"	9 "
Dienstag	28.	"	Martigny	"	9 "
Mittwoch	29.	"	Gampel	"	9 "

Die Stutfohlen sind genau zu der vorbestimmten Zeit auf dem Schauplatz vorzuführen.

Für jedes Fohlen, auch wenn dasselbe schon früher prämiert worden, ist eine Bescheinigung (Beleg- und Wurfschein) vorzuweisen, aus welchem auf beglaubigte Weise hervorgeht, daß das betreffende Fohlen von einem durch den Bund eingeführten oder von ihm „anerkannten“ Hengste abstammt.

Fehlt diese Bescheinigung, oder ist dieselbe nicht beglaubigt, oder stimmt die Beschreibung (Signalement) nicht mit dem betreffenden Fohlen, so darf letzteres nicht prämiert werden.

Die mit gehörigen Beleg- und Wurfscheinen versehenen Fohlen werden von den Experten in die drei vorgeschriebenen Altersklassen eingetheilt, die Thiere jeder Altersklasse nach Qualität und Schönheit aufgestellt und nachher prämiert und bezeichnet.

Den Besitzern der von den eidgenössischen Experten ausgewählten ein- bis dreijährigen Fohlen werden die Prämien nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, ausbezahlt, und zwar auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Eigenthümer der drei- bis fünfjährigen Stuten erhalten die zuerkannte Prämie auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder als gleichwerthig anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert zwölf Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Dieser Ausweis soll enthalten: den Namen des Hengstes, dessen Geburtsjahr, das genaue Signalement der Stute, Name und Wohnort ihres Besitzers, das Datum der Beschälung und der vom Viehinspektor bescheinigten Geburt des Fohlens, sowie das genaue Signalement des letztern.

Bern, den 1. April 1889.

[⁸¹]

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Mittelst Eingabe vom 9. März 1889 sucht die Eisenbahngesellschaft Visp-Zermatt um die Bewilligung nach, zur Bestellung eines Pfandrechtes auf die circa 34 km. lange, im Bau befindliche Eisenbahn von Visp nach Zermatt, behufs Sicherstellung eines Anleiheus von 4 Millionen Franken im I. Rang, das zur betriebstüchtigen Fertigstellung der Bahn und Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials etc. dienen soll. Das Pfandrecht wird die Bahn nach ihrem Ausbau nebst dem zudienenden Betriebsmaterial gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, umfassen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem 15. April 1889 auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen bei dem Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 25. März 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

[³2]

Die Bundeskanzlei.

Mutationen

im

Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im ersten Quartal 1889.

Als Unteragenten sind neu angestellt worden (unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides des Bundesrathes, Art. 19 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888):

Von der Agentur **Louis Kaiser** in Basel:

- Hr. Schenker, Oskar, in Chiasso.
- „ Anhorn, Barthol., in Heiden.
- „ Sassella, Giuseppe, in Lugano.

Von der Agentur **A. Zwilchenbart** in Basel:

- Hr. Sonderegger, J., in Chur.
- „ Lachat, Léon, in Bassecourt.
- „ Burkhardt, Charles, in Locarno.

Von der Agentur **Corecco & Brivio** in **Bodio**:
Mme. Cometta, Maria, in Arogno.

Von der Agentur **Wirth-Herzog** in **Aarau**:
Hr. Pfeiffer, Kasp., Sohn, in St. Gallen.

Von der Agentur **Rommel & Cie.** in **Basel**:
Hr. Baumgartner, Franz, in Solothurn.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Bei der Agentur **Wirth-Herzog** in **Aarau**:
Hr. Pfeiffer, Kasp., Vater, in St. Gallen.

Bei der Agentur **Corecco & Brivio** in **Bodio**:
Hr. Ferrazzini, Matteo, in Borgnone.

Von einer Agentur zur andern sind übergetreten:
Hr. Nessi, Antonio, in Locarno (von A. Zwilchenbart zu Corecco
und Brivio).

„ Consolascio, Giovanni, in Locarno (von A. Zwilchenbart zu
Corecco & Brivio).

Sein Domizil hat gewechselt:

Hr. Kupli, Hans (Agentur A. Zwilchenbart), von Basel nach
Locarno.

Bern, den 29. März 1889.

Schweiz. Departement des Auswärtigen:
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Das **Gesamtergebnis** der schweiz. Handelsstatistik pro 1888
ist vorläufig ermittelt worden und kann im Anschluß an das
IV. Quartalheft (Preis 35 Cts.) beim **Büreau für Handelsstatistik,**
alt-Zähringerhof, Bern, bestellt werden.

Bern, den 11. März 1889.

[³³]

Schweiz. Oberzolldirektion.

Falsche Banknoten.

Im Berner Oberland sind einige **falsche Banknoten von fünfzig Franken der Kantonalbank von Bern** vorgekommen.

Die Falsifikate sind ziemlich roh auf photographischem Weg erstellt und mit einiger Aufmerksamkeit leicht erkennbar.

Die **hauptsächlichen Merkmale** sind:

Das **Papier** ist geglättet und brüchig, von bräunlicher Farbe, das **Wasserzeichen (50)** fehlt.

Der **Unterdruck** auf der Vorderseite und der Rückseite ist undeutlich und verschwommen, von rothbräunlicher statt von gelbbrauner Farbe.

Die Zeichnung des **Bildes** auf der Vorderseite und der **Vignette** auf der Rückseite ist von der gleichen braunen Farbe wie der Unterdruck, und dann unsauber grün übermalt statt grün gedruckt.

Der **Text** und die Unterschriften (schwarz) und die Serien und Nummern (roth) sind ebenfalls übermalt, aber sauber.

Es wird Jedermann vor der Annahme gewarnt.

Bern, den 22. März 1889.

[³]

Eidg. Finanzdepartement.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

№ 56, vom 29. März 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresschlußbilanz 1888 der Bank in Basel. Zollwesen: Senegambien. Auswanderung. Weinreben in Frankreich. Handelskongreß in Paris.

№ 57, vom 30. März 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Pariser Weltausstellung. Englische Baumwollindustrie. Situation ausländischer Banken.

№ 58, vom 1. April 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Emissionsbanken: Monatsbilanz vom Februar; Notenverkehr im Februar. Beschmutzte und defekte Banknoten. Bundesrathsverhandlungen. Gesamt-Ein- und Ausfuhr der Vereinigten Staaten. Situation ausländischer Banken.

№ 59, vom 2. April 1889.

Handelsregistereinträge. Emissionsbanken: Wochensituation; Spezifikation der gesetzlichen Baarschaft auf 30. März; Verkehr der Zentralstelle im März. Post. Schweizerisch-italienischer Handelsvertrag. Zollerhöhungen in Brasilien. Zollfreie Brodeinfuhr in den Grenzbezirken Deutschlands. Dampfmaschinen. Telephon in Frankreich.

№ 60, vom 3. April 1889.

Rechtsdomizile. Handelsregistereinträge. Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresschlußbilanz 1888 der Bank in St. Gallen. Konsularbericht Patras 1888. Auswanderung.

№ 61, vom 4. April 1889.

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresschlußbilanz 1888 der Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen und der kantonalen Spar- und Leihkasse von Nidwalden in Stans. Zolleinnahmen im März. Tarifbill in den Vereinigten Staaten. Import aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1889
Date	
Data	
Seite	877-895
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.